

GEMEINDE AUGUSTDORF DER BÜRGERMEISTER



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „ehemaliges Freibadgelände“ gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen das o.g. Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Der Rat der Gemeinde beschließt die Einleitung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 hinsichtlich der Teilflächen des ehemaligen Freibades und der in Gemeindebesitz befindlichen Gemeinbedarfsfläche südlich des ehemaligen Freibades.

Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist die grundsätzliche Schaffung bzw. Mobilisierung von Bauflächen für angemessenen bezahlbaren Mietwohnraum für Familien in unserer Gemeinde. Die Überplanung von Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 5 soll auf diesen sofort verfügbaren Flächen daher überwiegend für förderbaren Mietwohnraum erfolgen.

Gleichzeitig soll die Änderung dieses Bebauungsplanes die Umsetzung ökologischer Ziele für diese Teilbereiche bewirken (z. B. Niedrigenergiehäuser/Passivhäuser/Nullenergiehäuser oder Errichtung einer zentralen Energieversorgungsanlage wie Kraft-Wärme-Koppelung).

Die Verwaltung beauftragt den Kreis Lippe nach Genehmigung des Haushaltes 2019, die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 auszuschreiben. Die hierfür bewilligten ISEK-Mittel sowie der anteilige Eigenanteil werden für diese Planungsänderung zur Verfügung gestellt.

Nach Vorstellung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes im Fachausschuss durch den Planer wird im Rahmen einer Einwohnerversammlung gemäß unserer Hauptsatzung der Bevölkerung die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes dargestellt.“

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, am 09.05.2019 vom Rat der Gemeinde Augustdorf beschlossene Einleitungsbeschluss zur 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „ehemaliges Freibadgelände“ gem. § 13a BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachung und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Ablauf seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Aushangbeginn: 08.07.2019

Aushangende: --

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und der Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, den 04.07.2019

Der Bürgermeister

Dr. Andreas J. Wulf

Aushangbeginn: 08.07.2019

Aushangende: --

Anlage

zur 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „ehemaliges Freibadgelände“

Geltungsbereich

M 1:2.500

